

aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz¹⁾

FABIAN MÖLLER

SPAGAT DER JUGENDÄMTER: ZWISCHEN ANFORDERUNGEN DES KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZES UND DEN MÖGLICHKEITEN VOR ORT

Ist das KJSG eine schwierige, aber zu leistende Herausforderung zum Wohle der Klient*innen oder der überlaufende Tropfen zur Überlastung öffentlicher Jugendhilfestrukturen?

Die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben, die das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz für die Jugendämter vorsieht, kann durchaus als Challenge für die kommunalen Strukturen beschrieben werden. Doch anders als geneigten Leser*innen bekannte Internetphänomene wie die Ice-Bucket- oder diverse TikTok-Challenges der Generation Z geht es bei der Umsetzung des KJSG in deutschen Amtsstuben zumeist weniger digital, kurzweilig und unterhaltsam zu, hier gilt es „dicke Bretter“ zu bohren.

Da die Aufgaben für die verschiedenen Institutionen und Behörden mittlerweile hinreichend geläufig sind, werden in diesem Impulspapier besonders die Herausforderungen der Jugendämter, im Speziellen des Allgemeinen Sozialen Dienstes, in der Umsetzung des Gesetzes beleuchtet, die sich zwangsläufig aufgrund der aktuellen Situation der öffentlichen Jugendhilfe verschärfen.

1. ALLTAG IN DEUTSCHEN JUGENDÄMTERN

„Ich erreiche die Mitarbeiter*innen im Jugendamt nicht.“ Diese Aussage mag so oder so ähnlich einigen Praktiker*innen der verschiedensten Professionen der Jugendhilfe geläufig sein. So fällt die Umsetzung des KJSG nach sechs Jahre Vorbereitung durch den Bund in eine Zeit, in der in vielen deutschen Jugendämtern eine explosive Mischung aus fehlendem Personal und zunehmenden Krisen den Arbeitsalltag bestimmt. So wendeten sich erst vor kurzem Mitarbeiter*innen des Jugendamtes Hannovers in einem Brandbrief an die Verwaltungsspitze und Politik, um ihrer Belastung Ausdruck zu verleihen. (HAZ Redaktion, 2022)

Hannover ist an dieser Stelle kein Einzelfall. Nach mehreren Jahren der hohen Belastung u.a. durch die verschiedenen globalen Krisen, exemplarisch seien hier die Zuwanderung 2015 und die Aus-

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.
In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.



wirkungen von Corona genannt, scheint ein Peak übergreifend in den Bundesländern erreicht zu sein. Das durch den Bund aufgesetzte KJSG beschäftigt die kommunalen Strukturen nun mit weiteren Aufgaben, die zumeist längst überfällig und zum Wohle der Klient*innen von hoher Bedeutung sind. Durch die angespannte Gesamtsituation ist allerdings fraglich, mit welcher Intensität die Umsetzung in der Praxis geplant und realisiert werden kann.

Daher sollte die Frage aufgeworfen werden, ob trotz allem Engagement der Mitarbeiter*innen in den kommunalen Jugendämtern die Einführung des Gesetzes ohne weitere Unterstützung durch Bund- und Länderstrukturen Gefahr läuft, in Teilen im Sande zu verlaufen.

Die Leittragenden wären in diesem Fall die Kinder und Jugendlichen sowie ihre Eltern, die von der Differenzierung des Gesetzes und den veränderten und zum Teil vereinfachten Leistungsansprüchen gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe profitieren sollten. Klageverfahren vor Verwaltungsgerichten und lange Wartezeiten in der Bearbeitung von Anträgen liegen ebenso nicht im Interesse der Jugendämter und führen auf beiden Seiten zu einer zusätzlichen und einer eigentlich vermeidbaren Mehrbelastung.

2. **UMSETZUNG DES KJSG IN EIGENVERANTWORTUNG DER KOMMUNALEN JUGENDÄMTER**

Die Struktur der Jugendämter in Deutschland ist sehr unterschiedlich, so gibt es beispielsweise in Nordrhein-Westfalen eine sehr große Anzahl z.T. sehr kleiner Jugendämter. Auch im Flächenland Niedersachsen sind es etliche Jugendämter, 56 an der Zahl. Durch die kommunale Verantwortung für die öffentlichen Jugendhilfestrukturen sind die Verfahren, Vorgaben und Vorgänge in den Jugendämtern so unterschiedlich wie die Kommunen an sich. Die Handhabung und Auslegung des SGB VIII sowie der geltenden Landesgesetze unterscheiden sich in Teilen voneinander. Ein Austausch findet zwischen den Kommunen in Niedersachsen zum Beispiel durch die Integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN), die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter (AGJÄ) und vielfältige lokale Arbeitskreise statt, die letztendliche Umsetzung liegt trotz Abstimmung und gemeinsamen Schnittstellen schlussendlich in Eigenverantwortung des örtlichen Jugendamtes.

In den Landesjugendämtern wiederum sitzen Expert*innen aus den verschiedensten Rechts- sowie pädagogischen Gebieten, diese versuchen durch thematische Schwerpunkte, Fortbildungen und Austauschrunden zu unterstützen, haben aber bisher wenig Möglichkeiten Vorgaben und Standards in die kommunale Praxis verbindlich weiterzugeben. Auch hier unterscheiden sich allerdings die Vorgehensweise und Ansätze der Landesjugendämter stark abhängig vom zuständigen Bundesland. In letzter Konsequenz ist jedes Jugendamt somit für sich selbst verantwortlich, die entsprechenden Gesetzesänderungen in pädagogische und Verwaltungspraxis umzusetzen.

Möglicherweise wäre hier die Bündelung von Expert*innenwissen auf einer übergreifenden digitalen Informationsplattform möglich, auf der sich eine Vielzahl von Dokumenten, Vorlagen, Designs und Informationen nach Belieben und zur freien Verwendung der Kommunen abrufen lassen. Eine Zeitersparnis für die Mitarbeiter*innen der Kommunen wäre somit trotz einer Feinjustierung auf die Voraussetzungen der eigenen Strukturen gegeben.



3. HERAUSFORDERUNGEN IN DER UMSETZUNG DES KJSG – PERSONAL UND RESOURCEN

Die veränderten und neuen Aufgaben im KJSG lassen sich in zwei Kategorien abbilden. Auf der einen Seite gibt es Aufgaben, die sich durch die Umstellung einzelner Strukturen innerhalb der Verwaltung im regulären Tagesgeschäft schnell umsetzen und bearbeiten lassen. Auf der anderen Seite gibt es vermehrt ressourcen- und personalintensive Aufgaben, die sich durch die Belastung innerhalb der Jugendämter nicht im Tagesgeschäft wiederfinden und die eine zusätzliche Ausarbeitung benötigen. Wer sich die Aufgaben im Detail anschaut wird feststellen: Die Aufgaben der zweiten Kategorie überwiegen im Gesetzestext deutlich.

Exemplarisch lässt sich ein Vergleich an mehreren Aufgaben festmachen, die zum Teil im Bereich der Hilfen für junge Volljährige und Careleaver*innen sowie im Bereich der Hilfeplanung liegen.

Die verbindliche Reduzierung des Kostenbeitrags gem. § 94 Abs. 6 S. 1 und 2 SGB VIII fällt in die erste Kategorie und ist seit langer Zeit angestrebt. Sie wurde in der Vergangenheit von einzelnen Kommunen bereits ähnlich oder gleich gehandhabt. Die Umstellung in den wirtschaftlichen Jugendhilfen war durch eine entsprechende interne Weisung ab dem ersten Tag des neuen Gesetzes möglich. Es bedurfte zur Umsetzung weder Personal noch der inhaltlichen Ausarbeitung durch Mitarbeiter*innen.

Anders verhält es sich bei der verbindlichen Nachbetreuung des §41a SGB VII. Diese fällt deutlich in die zweite Kategorie und bringt neben der pädagogischen Ausarbeitung der Handhabe auch Anforderungen an die Personalressourcen mit sich. Die pädagogische Ausgestaltung muss dabei, wie bereits im Text beschrieben, aus eigener Kraft mit den vorhandenen Ressourcen in der Kommune neben der regulären Tätigkeit gestemmt werden. Wenn man den §41a mit Ernsthaftigkeit verfolgen will, gilt es ein umfassendes Konzept zu erstellen. Dieses muss die Kommunikationswege im Nachgang der Betreuung, Kriterien zum Umfang, des Zeitraums, der Ansprechpartner*innen, der Finanzierung sowie des Hilfeplanverfahrens enthalten (vgl. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, 2022).

Ein weiteres Beispiel ist die Hilfeplanung der Allgemeinen Sozialen Dienste, die laut Gesetz klient*innengerecht wahrnehmbar und verständlich stattfinden soll, außerdem sollen junge Menschen partizipativ und selbstbestimmt am Verfahren teilhaben können. Dies sind wichtige und richtige Vorgaben, die zum Teil schon lange in der Praxis gelebt werden, nun allerdings in Stein gemeißelt verbindlich stattfinden müssen, damit sich Klient*innen gleicher Standards und einer gleichen Behandlung mitarbeiter*innenunabhängig sicher sein können. Der schnellste Weg wäre hier die verbindliche Vorgabe von Gesprächsvorlagen und eines einheitlichen Berichtswesens durch die Leitungsstruktur, allerdings muss Hilfeplanung als Instrument der Praxis von den Menschen gestaltet werden, die diese tagtäglich anwenden. Der Einbezug der Mitarbeiter*innen mit entsprechend notwendigen Debatten über Begrifflichkeiten, Sprache und Form der Planung führt in der Konsequenz dazu, dass die Umsetzung des Gesetzes und die Verstetigung der Handlungspraxis entsprechende Verzögerung erfährt. Die Umsetzung in den verschiedenen Fachprogrammen der Jugendämter sowie Arbeitsgruppen und Planungen kosten Zeit, die neben der regulären Arbeit

häufig fehlt. Fraglich ist hierbei, ob es sinnvoll ist, den Übergang der Eingliederungshilfe in die Jugendhilfe nahtlos mitzudenken und entsprechend in die weiteren Hilfeplanformate von Anfang an einzuplanen.

Auch hier wird deutlich, es geht voran – allerdings in kleinen Schritten.

Die aus den Aufgaben heraus erarbeiteten Konzepte dürfen im Anschluss allerdings nicht in der Schublade verschwinden, sondern müssen in der Praxis gelebt werden. In der regulären Arbeit bedeutet dies eine Zunahme von Fällen und Aufgaben pro Mitarbeiter*in oder eine entsprechende Aufstockung der Stellen.

Um hier Mitarbeiter*innen zu entlasten, müssten entsprechende Stellen allerdings erstmal in den Kommunen geschaffen und schlussendlich auch mit qualifiziertem Personal besetzt werden können. Wobei die Personalakquise auf einem Arbeitnehmermarkt auf Seiten der freien und öffentlichen Jugendhilfe zurzeit die größere Herausforderung darstellt.

Weiterhin ist hier die Frage offen, inwieweit die im Gesetz geforderten Verfahrenslots*innen zumindest im organisatorischen Teil eine Entlastung der Mitarbeiter*innen bedeuten können und/oder zum Beispiel die Nachbetreuung in Projekte der freien Trägerlandschaft ausgegliedert werden können.

Die Nachbetreuung und die umfassende Neugestaltung der Hilfeplanung sind Beispiele von vielen Aufgaben, die in die zweite Kategorie fallen. Jede Aufgabe bedeutet einen Abstimmungsbedarf innerhalb der Verwaltung, teils mit Kooperationspartner*innen nach außen, und die Entwicklung entsprechender Vorgaben. Wenn die theoretische Basis geschaffen ist, fehlt es schlussendlich dann noch an Personal, das die Vorhaben mit Leben füllt und in die praktische Umsetzung bringt. Wichtig sind hierbei entsprechende Methoden zur Ermittlung und Deckung des entsprechenden Personalbedarfs, der sich nicht allein an Fallzahlen bemisst, sondern auch die Zunahme der Komplexität und gesetzlichen Zusatzaufgaben berücksichtigt. Dies ist in der Gesamtverantwortung des KJSG nach §79 SGB VIII ebenfalls gesetzlich gefordert und als notwendig erachtet. Generell sollte daher auf breiter Basis ein Verständnis von der Arbeit der Jugendämter in Verwaltung, Politik und Gesellschaft hergestellt werden, um an den entsprechenden Stellen zu sensibilisieren (siehe u.a. AFET-Impulspapier Nr. 7) und den Bedarf zukünftig besser abzudecken.

4. HERAUSFORDERUNG INKLUSION

Das Thema der Inklusion durchzieht das KJSG als roter Faden. Der Gesetzgeber hat an dieser Stelle einen deutlichen Zeitplan der Umsetzung vorgeben und verlangt eine thematische und praktische Auseinandersetzung auf allen Ebenen der Jugendhilfe. Inklusive Kitas, inklusive Kinder- und Jugendarbeit, die Auseinandersetzung mit dem Behindertenbegriff und die inklusive Jugendhilfeplanung sind hierbei exemplarische Beispiele für einen Einzug der Inklusion ins SGB VIII, wobei schon jede Aufgabe für sich genommen eigene Fachzeitschriften und Bücher füllen könnte.

Zum Beispiel offenbart die Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und den Eingliederungshilfeträgern, beziehungsweise die angedachte Zusammenführung der Systeme zu „Hilfen aus einer

Hand“ Fallstricke und einen großen Ausarbeitungsbedarf. Angefangen bei der Bestimmung und Einordnung des Inklusionsbegriffes in die eigene Praxis, dem finden einer gemeinsamen Sprache und dem gegenseitigen Annähern über einzelne Fälle, gilt es hier zwei Systeme zusammenzubringen die unterschiedlicher nicht sein könnten. Auch wenn die angedachten Verfahrenslotsen wahrscheinlich einen großen Teil der organisatorischen und übergeordneten Planung des Übergangsprozesses übernehmen können, wird eine Einbindung und Mitarbeit der bisher tätigen Mitarbeiter*innen in beiden Systemen unumgänglich sein. Neben Fragen der Finanzierung sind hier vor allem die Fallbelastung pro Mitarbeiter*in sowie die fachliche Ausgestaltung der Hilfeplanung von besonderer Bedeutung. Aber auch vermeintlich leichte und bisher funktionierende Abläufe, wie die Arbeit mit einer Fachsoftware in der Dokumentation der Hilfen, kann bei einer Umstellung auf ein System kostbare Zeiten und Ressourcen kosten.

Anders als bei den anderen Änderungen im KJSG unterstützt das BMFSFJ die Ausarbeitung der neuen Verwaltungsstrukturen und den Übergang der Eingliederungshilfe in die Jugendhilfe bei fünf Modellkommunen in einem entsprechenden Projekt bis Dezember 2025. Diese Erkenntnisse sollen dann anderen Kommunen als Vorlage und Best-Practice-Beispiele dienen können (vgl. Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, 2022).

Hierbei wird sich möglicherweise ein Modell als geeignet herausstellen, um dieses in angepasster Version in den verschiedenen Kommunen zu verstetigen und den Mitarbeiter*innen entsprechende Zeiten der Ausarbeitung einzusparen.

5. DIE WEITERE PERSPEKTIVE DES KJSG IN DEN JUGENDÄMTERN

Wie ausgeführt unterscheiden sich die Herausforderungen in den kommunalen Jugendämtern je nach thematischem Schwerpunkt und entsprechenden Ressourcen voneinander. Zu überlegen wäre, ob trotz dessen Teile der theoretischen Ausarbeitung gemeinsam angegangen werden können und/oder ein entsprechendes Outsourcen der Entwicklung von Standards möglich ist. Auch die gemeinsame übergreifende Akquise und Beschäftigung von Personal wäre dabei zu prüfen. Kreative Lösungen sind an dieser Stelle gefragt und zumindest Jugendämter mit einem gemeinsamen lokalen Bezug könnten sich hier gegenseitig unterstützen und entsprechende Ressourcen zugänglich machen.

Langfristig ist fraglich, ob die Finanzierung und strukturelle Arbeit auf der Ebene der Länder weiter intensiviert und gesetzlich verankert, verstetigt werden kann und müsste.

Unabhängig von den Fragen der Finanzierung, des Personals oder der übergeordneten Entscheidungen müssen die Herausforderungen des KJSG in der Praxis nun zeitnah weiter angegangen und umgesetzt werden. Dafür arbeiten täglich Mitarbeiter*innen in deutschen Jugendämtern zum Wohle der Klient*innen.

LITERATURVERZEICHNIS

AFET-Impulspapier Nr. 7; Anke Berkemeyer / Stefan Pietsch. (14.08.2022): Prozessorientierte, qualitative Personalbemessungsverfahren in den Jugendämtern – Höchste Zeit loszulegen! <https://afet-ev.de/themenplattform/impul-se>

Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung. (04.08 2022). Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung. Von <https://www.foev-speyer.de/beratung/ingfa/projekte/kjsg> abgerufen

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht. (27.08 2022). DIJuF. Von https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Startseite/Aktuelles/Uebersicht_Umsetzungsaufgaben_KJSG.pdf abgerufen

HAZ Redaktion. (14.08.2022). Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 18.10.2021 <https://www.haz.de/lokales/hannover/jugendamt-hannover-mitarbeiter-beklagen-voellige-ueberlastung-RJKDGKT55D2VTO6UN72X3SBUKQ.html>

IMPULSGEBER

Fabian Möller B.A. Sozialpädagoge - Fachdienstleitung Allgemeiner Sozialer Dienst Jugendamt Göttingen, fabianmoeller94@icloud.com